



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,  
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 5/2010

16. April 2010

### Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz

Seite 146

---

### **Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz Vom 14. April 2010**

Aufgrund von § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Promotionsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Promotionskommission

#### **II. Zulassung zur Promotion**

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

#### **III. Ablauf des Promotionsverfahrens**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsprüche
- § 14 Öffentliche Verteidigung
- § 15 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

#### **IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung

## **V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruchsrecht
- § 21 Einsichtnahme

## **VI. Ehrungen und Schlussbestimmung**

- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Nur zur Vereinfachung der Schreibweise verwendet diese Promotionsordnung Personenbezeichnungen männlichen Geschlechts. Diese Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1**

##### **Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Informatik verleiht für die Technische Universität Chemnitz als Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktoringenieur (Dr.-Ing.) oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Fakultät für Informatik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) oder doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

#### **§ 2**

##### **Promotion**

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen sowie deren Modelle, Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist die Feststellung des Promotionsausschusses, dass ingenieurwissenschaftliche Aspekte der Informatik den Schwerpunkt der Dissertation darstellen. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist die Feststellung des Promotionsausschusses, dass mathematisch-naturwissenschaftliche Aspekte der Informatik den Schwerpunkt der Dissertation darstellen.
- (3) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades verliehen und beurkundet.
- (4) Promotionsverfahren werden grundsätzlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (5) Bei Dissertationen zu eng zusammenhängenden Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, kann die Verteidigung in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

#### **§ 3**

##### **Voraussetzungen**

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen im Fachgebiet Informatik mit in der Regel überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat. Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer aufgrund eines mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenen Studiums an einer Universität einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem der Informatik nahestehenden Fachgebiet erworben hat. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion.
- (2) Für Bewerber nach Absatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer, ob vor der Zulassung zur Promotion zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Der Bewerber kann Vorschläge zum Prüfungsstoff abgeben. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden. Zusätzliche Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Noten 2,3 oder besser beträgt.

- (3) Fachhochschulabsolventen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden, sollen auf Antrag zu einem kooperativen Promotionsverfahren zugelassen werden.
- (4) Das kooperative Promotionsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass ein Hochschullehrer für Informatik einer Fachhochschule als Gutachter an der Promotion mitwirkt. Es dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten von Universität und Fachhochschule. Zur Einleitung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist ein projektbezogener Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Fakultäten abzuschließen. Umfang und Inhalt eventuell zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen werden einvernehmlich im Rahmen des kooperativen Verfahrens festgelegt.
- (5) Inhaber des Bachelorgrades einer Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Dies gilt für Inhaber des Bachelorgrades einer Fachhochschule für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren entsprechend.
- (6) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 5 wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik eröffnet, wenn die Leistungen des Kandidaten darauf schließen lassen, dass die Promotionsbefähigung auch ohne Erwerb eines weiteren Grades vorliegt. Die Voraussetzungen für die Eröffnung sind, dass das Bachelorstudium mit der Note 1,0 (oder besser) abgeschlossen wurde und dass der Kandidat als erstgenannter Autor von drei Veröffentlichungen in international anerkannten Fachzeitschriften der Informatik auftritt. Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch den Fakultätsrat eine Kommission eingerichtet, die sich aus fünf Hochschullehrern der Fakultät zusammensetzt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist Mitglied dieser Kommission. Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Eignung zur Promotion auf der Grundlage des Abschlusses sowie des Inhaltes des absolvierten Studienganges einschließlich der bei sämtlichen Prüfungsleistungen erbrachten Ergebnisse, der Veröffentlichungen, eines Vortrages des Kandidaten und einer wissenschaftlichen Befragung.
- (7) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird, gelten Absatz 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.
- (9) Bei Bewerbern mit Einträgen im polizeilichen Führungszeugnis entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Promotionsvoraussetzungen noch gegeben sind.

#### **§ 4**

##### **Promotionsleistungen**

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, der Dissertation, und ihrer öffentlichen Verteidigung verliehen.
- (2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache.

#### **§ 5**

##### **Promotionsausschuss**

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
1. drei Hochschullehrer der Fakultät,
  2. ein promovierter akademischer Mitarbeiter,
  3. ein Student eines Master- oder Diplomstudiengangs der Fakultät mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Fakultätsrat in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 wird vom Fakultätsrat für die Dauer eines Jahres bestellt. Der Vorsitzende wird vom Dekan aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bestellt. Der Promotionsausschuss bestimmt intern einen Vertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1. Wiederbestellungen sind zulässig. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag des Fakultätsrates selbstständig wahr:
1. die Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Festlegung noch zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen,
  2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
  3. die Entscheidung über den dem Inhalt der Dissertation entsprechenden akademischen Grad gemäß § 1 und § 2 Abs. 2,
  4. die Bestellung der Gutachter, der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden,
  5. die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten,

6. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.
- (4) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 SächsHSG erfüllt sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse des Promotionsausschusses werden nach § 54 Abs. 2 SächsHSG gefasst. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Promotionskommission**

- (1) Der Promotionskommission gehören an:
1. der Vorsitzende,
  2. die Gutachter,
  3. zwei Beisitzer,
  4. ein Protokollant ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sein. Der Vorsitzende ist in der Regel kein Gutachter. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Promotionsverfahren nach der Annahme der Dissertation. Beisitzer können Hochschullehrer oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (3) Die Promotionskommission führt die öffentliche Verteidigung durch. Sie legt eine Note für die Verteidigung fest. Zusätzlich schlägt sie die Gesamtnote der Promotion vor.
- (4) Für die Promotionskommission gilt § 5 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

## **II. Zulassung zur Promotion**

### **§ 7**

#### **Antragstellung**

- (1) Der Bewerber kann jederzeit die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 durch den Promotionsausschuss beantragen. Ohne Antrag erfolgt diese Überprüfung spätestens bei der Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Anerkennung als Promotionsstudent setzt die Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Festlegung der gegebenenfalls noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen voraus.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
  2. Nachweise über die zusätzlich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, falls der Promotionsausschuss derartige Leistungen bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen verlangt hat,
  3. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang, inklusive einer Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
  4. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren einschließlich Thesen,
  5. die Angabe des vom Bewerber angestrebten Grades,
  6. die Versicherung, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde und auch noch nicht veröffentlicht wurde,
  7. eine Mitteilung, ob und gegebenenfalls wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Ergebnis frühere Promotionsverfahren stattgefunden haben,
  8. bei Bewerbern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, eine Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.
- (4) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung zu versichern,
1. dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,

2. dass weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere hierbei auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte vom Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
- (5) Die Thesen, ein kurzgefasster Lebenslauf entsprechend Absatz 3 Nr. 3, die Erklärung nach Absatz 4 und die bibliographischen Angaben sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.
- (6) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 9 Abs. 6 und 7.
- (7) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

## **§ 8**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Fall ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Wissenschaftsgebiet und die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen. Weiterhin ist die Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 zu treffen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind oder das Thema der Dissertation nicht dem Wissenschaftszweig Informatik zugehört.
- (5) Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Im Falle eines Abbruches ist der Bewerber vom Dekan schriftlich, unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu informieren. Die Unterlagen, einschließlich der eingegangenen Gutachten, verbleiben im Dekanat.

## **§ 9**

### **Gutachter**

- (1) Alle Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten. Ein Professor im Ruhestand kann zum Gutachter bestellt werden, wenn er die Betreuung der Dissertation während seiner Mitgliedschaft zur Technischen Universität Chemnitz übernommen hat.
- (2) Im Eröffnungsbeschluss nach § 8 werden zwei Hochschullehrer als Gutachter bestimmt. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sein.
- (3) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Gutachten zur Dissertation einholen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die Gutachter in ihrer Bewertung stark von einander abweichen oder wenn ein Gutachter mit „non sufficit“ bewertet hat.
- (5) Die Vergabe einer Auszeichnung („summa cum laude“) erfolgt auf der Grundlage von drei Gutachten. Um das Verfahren nicht zu verzögern, kann der betreuende Hochschullehrer den Promotionsausschuss frühzeitig auf diesen Fall hinweisen.
- (6) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden.
- (7) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt in den Unterlagen der Fakultät für Informatik.

## **III. Ablauf des Promotionsverfahrens**

### **§ 10**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung des Themas muss ein Hochschullehrer der Fakultät betreuend mitgewirkt haben.

(2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke bereits verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden.

(3) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen; diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen die wichtigsten Ergebnisse, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen, enthalten.

## § 11

### Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben ein unabhängiges begründetes Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, bei Annahme auch die Bewertung nach Absatz 2 vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 entspricht und wenn sie hinsichtlich Orthographie, Grammatik und äußerer Form druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme sind folgende Bewertungen möglich:

„summa cum laude“ (mit Auszeichnung),

„magna cum laude“ (sehr gut),

„cum laude“ (gut),

„rite“ (genügend).

Die Ablehnung entspricht der Note „non sufficit“ (ungenügend). Die Note „magna cum laude“ (sehr gut) kann durch den Zusatz „minus“, die Note „cum laude“ (gut) kann durch die Zusätze „plus“ oder „minus“ weiter differenziert werden. Für die Berechnung einer Gesamtnote aus den Einzelbewertungen werden die Zahlenwerte 0 für „summa cum laude“, 1 für „magna cum laude“, 2 für „cum laude“ und 3 für „rite“ herangezogen. Ein Zusatz „plus“ erniedrigt den Notenwert um 0,3. Ein Zusatz „minus“ erhöht den Notenwert um 0,3.

(3) Die Vergabe der Bewertung „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) soll nur wirklich hervorragenden Dissertationen vorbehalten sein. Die Gutachter sollen darüber informiert werden, dass eine Auszeichnung den 10 % Besten vorbehalten sein soll.

(4) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation widerspiegeln.

## § 12

### Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Auflagen nach § 11 Abs. 1 werden mit dem Bescheid über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. Der Bewerber hat diese Auflagen in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Promotionsausschuss überprüft die Erfüllung der Auflagen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von mehr als einem Gutachter die Note „non sufficit“ vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission.

(4) Nach der Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Dabei gilt die Note nicht als Teil des Gutachtens.

(5) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden. Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät.

## § 13

### Öffentliche Auslegung, Einsprüche

(1) Nach der Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, andernfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation ohne die Gutachten im Dekanat für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende

des Zeitraumes für die Einsichtnahme sind bekannt zu geben. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt sicher, dass den Mitgliedern der Promotionskommission ein Exemplar der Dissertation in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation nach Absatz 1 können Stellungnahmen und Einsprüche über den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Jede Stellungnahme wird der Promotionskommission zugänglich gemacht. Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche der Promotionsausschuss. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

#### **§ 14**

##### **Öffentliche Verteidigung**

(1) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Bewerbers und einem Kolloquium. Sie findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens zwei Gutachter und ein Beisitzer anwesend sein. Der Termin der öffentlichen Verteidigung wird nach dem Ende der Fristen zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 1 und nach Entscheidung über etwaige Einsprüche nach § 13 Abs. 3 vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt. Der Termin der Verteidigung ist mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, an dem alle anwesenden Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz aktiv teilnehmen können. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Kolloquium. Das Kolloquium bezieht sich auf das Thema der Dissertation.

(4) Über den Verlauf von Vortrag und Kolloquium ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben. Sie ist Bestandteil der Promotionsakte.

(5) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt die Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote der Promotion fest. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote bekannt. Für diese Bekanntgabe kann auf Wunsch des Bewerbers die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

#### **§ 15**

##### **Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion**

(1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht.

(2) Zur Bewertung der Verteidigung vergibt jedes anwesende Mitglied der Promotionskommission eine Note gemäß § 11 Abs. 2. Liegt keine Bewertung „non sufficit“ vor, so ergibt sich die Note der Verteidigung (Note V) als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Verteidigung geht ohne Rundung in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Wird die Verteidigung von mehreren Mitgliedern der Promotionskommission mit „non sufficit“ bewertet, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden. Wird die Verteidigung von genau einem Mitglied der Promotionskommission mit „non sufficit“ bewertet, so gilt die Verteidigung nur dann als bestanden, wenn mindestens eine Einzelbewertung „cum laude“ oder besser vorliegt. In diesem Fall lautet die Note der Verteidigung „rite“.

(4) Besteht der Bewerber die öffentliche Verteidigung nicht, so ist deren einmalige Wiederholung möglich. Dies gilt nicht für den Fall des Absatzes 1. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder gilt die Promotionsleistung nach Absatz 1 als nicht erbracht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt.

(5) Liegt kein Gutachten mit der Bewertung „non sufficit“ vor und liegt mindestens ein Gutachten mit einer Bewertung schlechter als „summa cum laude“ vor, so ergibt sich die Gesamtnote der Promotion wie folgt. Zunächst wird die Durchschnittsnote sämtlicher vorliegender Gutachten (Note G) unter Verwendung der Zahlenwerte gemäß § 11 Abs. 2 berechnet. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich durch Rundung auf glatte Zahlenwerte des gewichteten arithmetischen Mittels M der Noten V und G entsprechend der Formel:  $M = 0,25 (3 G + V)$ .

(6) Liegen zwei Gutachten mit der Bewertung „non sufficit“ vor, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt. Liegt genau ein Gutachten mit der Bewertung „non sufficit“ vor, so kann die Gesamtnote der Promotion nicht besser als „rite“ sein. Die Bewertung „rite“ wird in diesem Fall vergeben,

wenn ein Gutachten mit der Bewertung „cum laude“ (oder besser) vorliegt oder ein Mitglied der Promotionskommission die Verteidigung mit „cum laude“ (oder besser) bewertet hat.

(7) Die Gesamtnote der Promotion lautet „summa cum laude“, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben und die Note V kleiner als 1 ist.

(8) Die Promotionskommission berät auf der Basis der in den Gutachten geforderten geringfügigen Änderungen und Ergänzungen, welche Auflagen zu erteilen sind (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1). Die Auflagen betreffen insbesondere die Beseitigung von Schreibfehlern zur Erzielung einer druckreifen Form. Inhaltliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das im Dekanat ausgelegte Exemplar darf nicht verändert werden. Diesem Originalexemplar wird ein Exemplar der gemäß den Auflagen überarbeiteten Dissertation hinzugefügt.

#### **IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

##### **§ 16**

##### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation unter Beachtung von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 8 in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe von:

1. 40 gedruckten Exemplaren,
2. sechs gedruckten Exemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen anerkannten wissenschaftlichen Verlag,
3. sechs gedruckten Exemplaren bei Bereitstellung einer elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz

an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz. Das Titelblatt der Dissertation soll die von der Fakultät angegebene Form haben. Im Falle der Veröffentlichung durch einen Verlag kann von dieser Vorgabe abgewichen werden, wenn auf der Rückseite des Titelblattes ersichtlich ist, dass es sich um eine an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz erstellte Dissertation handelt.

(3) In begründeten Fällen kann der Dekan die Frist nach Absatz 1 auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

##### **§ 17**

##### **Übergabe der Urkunde, Titelführung**

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 15 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung und neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors der Technischen Universität Chemnitz und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Veröffentlichung nach § 16 nachgewiesen hat.

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit beendet.

#### **V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**

##### **§ 18**

##### **Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach § 3 nicht erfüllt waren, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören. Der Promotionsausschuss legt fest, ob und in welchem Rahmen der Bewerber die fehlenden Voraussetzungen nachzuholen hat.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren einzustellen.

##### **§ 19**

##### **Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates unter Anwendung von § 39 Abs. 4 SächsHSG entzogen werden.



(2) Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 20**

### **Widerspruchsrecht**

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.

(2) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.

(3) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission und des Promotionsausschusses innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 21**

### **Einsichtnahme**

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Dies beinhaltet die Einsicht in die Noten der Gutachten.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **VI. Ehrungen und Schlussbestimmung**

### **§ 22**

#### **Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Informatik die akademische Würde eines Ehrendoktors Dr.-Ing. E. h. oder Dr. rer. nat. h. c. verleihen.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat entscheidet unter Einbeziehung aller Hochschullehrer der Fakultät über den Antrag. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um die Informatik. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat der Technischen Universität Chemnitz zu bestätigen.

(5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 9. Dezember 2009 und am 14. April 2010 beschlossen und vom Rektorat am 3. März 2010 genehmigt worden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 9. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2004, S. 45) durchgeführt. Allerdings steht es in diesem Fall den Kandidaten frei, die weitere Durchführung nach der neuen Promotionsordnung beim Promotionsausschuss zu beantragen, falls diese vor dem Datum ihrer Verteidigung in Kraft treten sollte.

Chemnitz, den 14. April 2010

Der Dekan  
der Fakultät für Informatik

Prof. Dr. Wolfram Hardt

